



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 01. 07. 2015

15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.05.2015 S. 1
 - Ausschreibung - Grundstück in OT Metzdorf S. 1/2
 - Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.05.2015 S. 2
 - Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten S. 2-4
 - Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Oderaue vom 18.05.2015 S. 4
 - Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Oderaue S. 4-6
 - Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue - Winterdienstgebührensatzung - vom 18.05.2015 S. 6
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue - Winterdienstgebührensatzung - vom 18.05.2015 S. 6/7
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.05.2015 S. 7/8
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.05.2015 S. 8/9
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin: OT Möglin S. 9/10
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee) S. 11/12
 - Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe -I S. 12/13
 - Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe -II S. 13/14
 - Pressemitteilung des Landesabstimmungsleiters über dem Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“. S. 15
- #### INFORMATIONEN
- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 14
 - Sonstige Informationen und Werbung S. 14-16



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 21.05.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150521/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt im Haushaltsjahr 2015 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 3, 5 und 1 durchführen zu lassen.

Nr. 5: Änderung der Instandsetzung beschränkt auf Loch zwischen Vevais und Bliesdorf sowie die Bankette innerorts, der Grünfläche an der Kirche sowie Haltestelle.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150521/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150521/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150521/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ausschreibung – Grundstück OT Metzdorf

Die amtsangehörige Gemeinde Bliesdorf schreibt folgende Fläche zum Verkauf aus:

Gemarkung	Metzdorf
Flur	1
Flurstück	160
Grundstücksdaten	1661 m ² unbebaut
	Das Grundstück befindet sich im baurechtlichen Innenbereich - Bauland

Mindestangebot 10.000,-- Euro



Zur Teilnahme an der Ausschreibung, nennen Sie uns bitte in einem kurzen Anschreiben Ihr persönliches Höchstgebot sowie die angestrebte Grundstücksnutzung und schicken dieses Schreiben bis zum 16. 07. 2015 an das Amt Barnim-Oderbruch, SG Liegenschaften, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen. Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Metzdorf - NICHT ÖFFNEN“. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch aus der Teilnahme an der Ausschrei- ➔

bung ableitet. Es handelt sich bei dieser Grundstücksausschreibung lediglich um Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 - Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Oderaeue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.05.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19.05.2015

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaeue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaeue am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

All gemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oderaeue ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG und § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Oderaeue. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Sondernutzungen können eingeschränkt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Ausübung der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Beginn der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den

Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

(7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG und § 8 Abs. 1 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- die Straße eingezogen werden soll.
- der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen

oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

g) behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
- entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;

oder

- entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG und § 23 FStrG bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Übergangsregelungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den 19.05.2015

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Anlage I

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) bis 2,50 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer. Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen →

und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.

3. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Aufstellen von Fahrradständern
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt
10. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchtrtransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt
11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Oderaue vom 18.05.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Oderaue

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.05.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue am 18.05.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Oderaue über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 18.05.2015) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werkzeugen oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit

nachweisbarem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Gemeinde, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den 19.05.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 18.05.2015

Tarif lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	10,00 €mtl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	12,00 €mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen	
	1 x wöchentlich je Monat	2,00 €
	2 x wöchentlich je Monat	4,00 €
	3 x wöchentlich je Monat	5,00 €

	4 x wöchentlich je Monat	6,00 €
	5 x wöchentlich je Monat	7,00 €
	6 x wöchentlich je Monat	8,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	3,00 €mtl. 20,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,10 €tägl. mind. je Verkaufszeitraum 15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 €mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	2,00 €tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
c)	freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag mindestens jedoch	0,02 € 2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungsatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 €mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 €tgl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 €mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	10,00 €mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 €jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 €mtl. 15,00 €mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 €mtl. 15,00 €mtl.
11.	a) Nutzung der Straße während Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter	15,00 €mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € 15,00 €



- c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch 1,00 €mtl.
15,00 €mtl.
12. Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche 8,00 €jährl.
13. Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche 1,00 €tägl.
mindestens jedoch 10,00 €tägl.
14. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind 2 - 200 €mtl.

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue – Winterdienstgebührensatzung- vom 18.05.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue - Winterdienstgebührensatzung - Vom 18.05.2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/13, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oderaue in der Fassung vom 28.08.2006 hat die Gemeindevertretung Oderaue in ihrer Sitzung am 18.05.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue – Winterdienstgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oderaue erhebt für den (gemäß § 49 a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oderaue durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen (BbgStrG).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.

(4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt: 50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 (Anlage 1)
Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3 (Anlage 2)

Wriezen, 19.05.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

Straßen:

Ortsteil Altreetz

Friedenstraße
Bahnhofstraße
Gartenstraße
Freienwalder Straße
Wriezener Straße
Am Dorfplatz
Schulgartenstraße
Ausbau
Mittelstraße
A.-D.-Thaer-Straße
Am Alten Sportplatz
Neugauler Straße
Wiesenweg

Ortsteil Wustrow

Angerstraße
Wirtschaftsweg
Schwarzer Weg
Ratsstraße
Friedrichshofer Weg
Oderstraße

Ortsteil Mädewitz

Dorfplatz
Neukietz
Neumädewitz
Chausseestraße
Ausbau am Damm
Sommerweg

Ortsteil Neureetz

Königlich Reetz
Adlig Reetz
Croustillier
KAP-Str.

Ortsteil Neuküstrinchen

Neuküstrinchen 1 - 67
Neuranft 1 - 30
Neuranfter Feldweg
Paulshof
Neue Straße
Dorfanger

Ortsteil Neurüdnitz

Neurüdnitz 1 - 95
Spitz
Bienenwerder
Bahnhof

Ortsteil Zäckericker Loose

Zäckericker Loose
Zollbrücke

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	24.000,00 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 5.000 x 0,012 € = 60,00 € für das Jahr x



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.05.2015:

Beschluss Nr: GV Prä/20150520/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das Amt Barnim-Oderbruch mit der Einholung von Angeboten regionaler Firmen zur kompletten Erneuerung der Heizungsanlage des Funktionsgebäudes zu beauftragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150520/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150520/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prötzel wird in der geänderten Fassung vom April 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der geänderten Fassung gebilligt. →

2. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prötzel, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Prötzel unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150520/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt im Haushaltsjahr 2015 die Durchführung der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 2, 3 und 4.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2015

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Vorsorglich legt das Amt Barnim, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel

Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.04.2015 ein.

Wriezen, 15.04.2015

Rudolf Schlothauer
ehrenamtlicher Bürgermeister

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Die Eilentscheidung wurde am 20.05.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 21.05.2015:

Beschluss Nr. GV R-M/20150521/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin wird in der vorliegenden Fassung vom April 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des

Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ wird in der vorliegenden Fassung vom April 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stel-

lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin befürwortet den Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Möglin“ (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee) der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Schweineanlage, westlich der Ortslage Herzhorn soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 4/2, 4/3 teilweise, 4/7, 50, 52, 53 und 86.

Es wird

- im Norden durch die Landstraße L33,
- im Osten durch den Dorfteich (Flurstück 4/1) und Wohnbebauung (Flurstück 4/3),
- im Süden durch Wohnbebauungen (Flurstücke 51 und 85) und
- im Westen durch Ackerflächen (Flurstücks 8) begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

3. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Schweineanlage, westlich der Ortslage Herzhorn soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung: Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 4/2, 4/3 teilweise, 4/7, 50, 52, 53 und 86.

Es wird

- im Norden durch die Landstraße L33,
- im Osten durch den Dorfteich (Flurstück 4/1) und Wohnbebauung (Flurstück 4/3),
- im Süden durch Wohnbebauungen (Flurstücke 51 und 85) und
- im Westen durch Ackerflächen (Flurstücks 8) begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

3. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Aufhebung von Beschlüssen und eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150521/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

Für: Gemeinde Reichenow-Möglin

15345 Reichenow-Möglin

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der 1. Änderung des
Flächennutzungsplans mit integriertem
Landschaftsplan der Gemeinde
Reichenow-Möglin : OT Möglin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 21. Mai 2015 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin: OT Möglin in der Fassung vom April 2015 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin: OT Möglin ist der beige-fügigen Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 09.07.2015 bis 07.08.2015 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin: OT Möglin →

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht (Kap. 8 der Begründung) mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch Oderland vom 12.03.2015

Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Neben den gebäudenutzenden Arten, sind auch Arten des Offenlandes betroffen.

Weißt der Flächennutzungsplan auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photo-voltaikanlage- Möglin (ehemalige Werkstatt Möglin)“ Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleich-dokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2015

Belang Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie zu den westlich und östlich liegenden immissionsorten beschrieben werden.

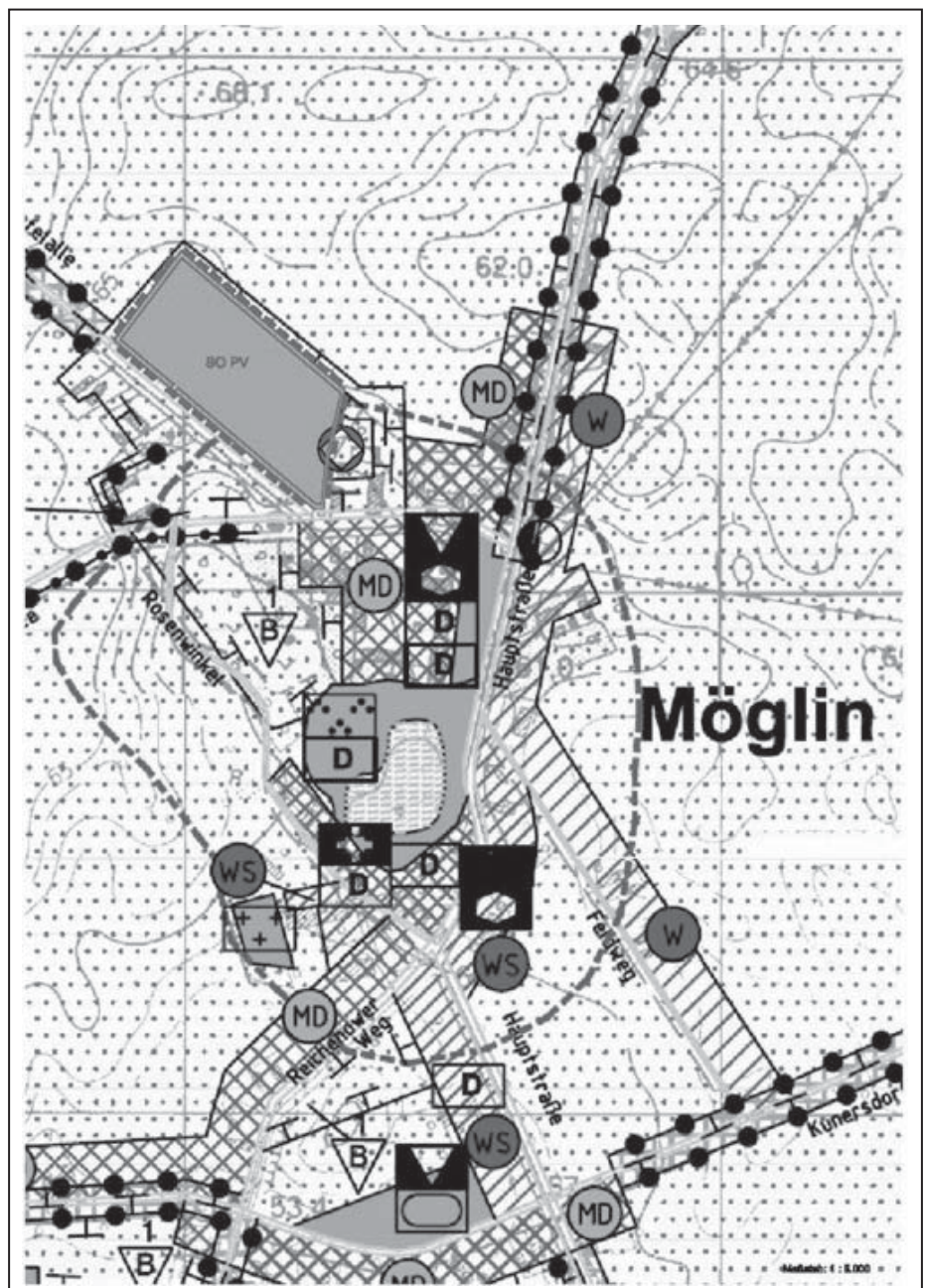
Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der Lage der Fläche zu maßgeblichen Immissionsorten nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Wriezen, den 01.06.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der "1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin"



Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 21.05.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ in der Fassung vom April 2015 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 09.07.2015 bis 07.08.2015
im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen

Informationen: den Umweltbericht Kap. 14 der Begründung (mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsdokumentation.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 17.01.2013

Untere Naturschutzbehörde

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Eingriff und Ausgleich sind konkreter darzustellen

Sind Umsiedlungen erforderlich muss ermittelt werden, ob Lebensräume zum Umsetzen dieser Tierarten in der Umgebung vorhanden und nutzbar sind.

Festsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Konfliktvermeidung) im Bebauungsplan.

Die Prüfung der abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann wird empfohlen.

Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist entsprechend der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg) nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs-Ausgleichsdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Erstellung eines spezifischen Abfallmanagementplans

hierzu liegen aus: Anlage 05 zum Umweltbericht (Abfallrechtliche Einschätzung)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.01.2013

Belang Immissionsschutz
Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

- Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen und Geräusche auf die umliegenden Immissionsorte beschrieben werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutz zum Flächennutzungsplan mit Bezug zum Bebauungsplan vom 10.03.2015

Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind voll umfänglich in der Satzung des Bebauungsplanes festzuschreiben. Zur Absicherung der Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

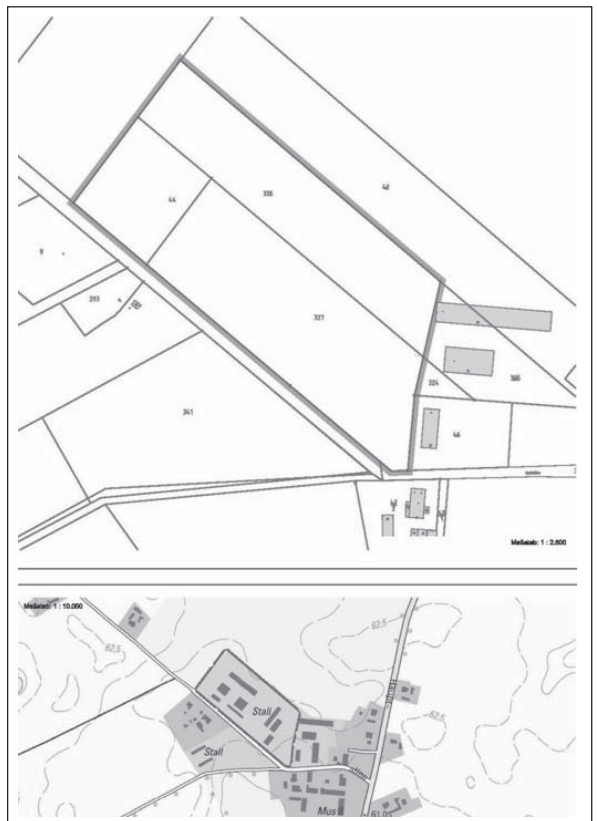
Sämtliche Baumaßnahmen (Abriss) sind außerhalb der Vegetationsperiode zu realisieren. Anlagen- bedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind zu dokumentieren und entsprechend auszugleichen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichsdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wriezen, den 01.06.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe – I“

Landkreis: **Märkisch Oderland**
Aktenzeichen: **1/501/15**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Freiwilligen Landtausch „**Gemeinde Märkische Höhe – I**“, Aktenzeichen: 1/501/15 an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Batzlow	1	82, 84, 86
Ihlow	4	5/1
	6	22
	10	25/9
Reichenberg	6	39/3
	7	12, 15/2
Ringenwalde	1	3/1, 92
	4	147, 148, 149

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte, sowie den beigefügten Flurkartenausschnitten im Maßstab 1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt. Das Verfahrens-gebiet umfasst eine Fläche von 31,59 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neuhardenberg, Märkische Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Müncheberg öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Märkische Schweiz für die **Gemeinde Oberbarnim u. Buckow**
Höhe Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die **Gemeinde Neuhardenberg u. Märkische Höhe**
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die **Gemeinde Reichenow-Möglin und Prötzel**
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkarten im **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienststz Potsdam**

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
aus.

3. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken. Träger öffentlicher Belange werden, soweit erforderlich, in das Verfahren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§104 FlurbG).

Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.

Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der

Eingang des Widerspruchs.
Groß Glienicke, den 03. Juni 2015
Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlagen
Übersichtskarte
Flurkartenausschnitte



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwick-
lung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe – II“

Landkreis: **Märkisch Oderland**
Aktenzeichen: **1/501/15**

Das Landesamt für Ländliche Entwick-
lung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Potsdam, Seeburger Chaussee
2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke,
ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.
I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
den Freiwilligen Landtausch „**Gemeinde
Märkische Höhe – II**“, Aktenzeichen:
1/501/15 an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nach-
folgend aufgeführten Flurstücke festge-
stellt:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch
Oderland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Batzlow	1	26, 28, 67, 69, 165
Ihlow	4	7/3
	5	36
	6	15
Reichenberg	6	3/2, 36
Ringewalde	3	10/4, 33/1, 37/5,
		37/8
	4	102, 103, 123,
		124, 125, 132,
		133, 134, 150

Das Verfahrensgebiet ist auf der als An-
lage zu diesem Beschluss beigefügten
Übersichtskarte, sowie den beigefüg-
ten Flurkartenausschnitten im Maßstab
1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt.
Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche
von 95,77 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den

Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neu-
hardenberg, Märkische
Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, so-
wie den Städten Altlandsberg, Strausberg
und Müncheberg
öffentlich bekannt gemacht. Der Anord-
nungsbeschluss mit Gründen, Übersichts-
karte und Flurkartenausschnitten liegt zur
Einsichtnahme für die Beteiligten zwei
Wochen lang nach der Bekanntmachung
im

Amt Märkische Schweiz für die
Gemeinde Oberbarnim u. Buckow
Höhe Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die
**Gemeinde Neuhardenberg
u. Märkische Höhe**
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die
**Gemeinde Reichenow-Möglin
und Prötzel**
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Grün-
den, Übersichtskarte und Flurkarten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
aus.

3. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß
§ 10 FlurbG die Eigentümer der zum
Tauschgebiet gehörenden Grundstücke
sowie die Inhaber von Rechten an den
Grundstücken. Träger öffentlicher Belange
werden, soweit erforderlich, in das Verfah-
ren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbe- kannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus den
Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am Verfahren berechtigten,
sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb
einer Frist von drei Monaten nach erfolg-
ter öffentlicher Bekanntmachung dieses
Beschlusses schriftlich bei der oberen
Flurbereinigungsbehörde, dem

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht
eingetragene dingliche Rechte an Grund-
stücken oder Rechte an solchen Rechten
sowie persönliche Rechte, die zum Besitz
oder zur Nutzung von Grundstücken be-
rechtigen oder die Nutzung von Grundstü-
cken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereini-
gungsbehörde hat der Anmeldende sein
Recht innerhalb einer von der Behörde
zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach
fruchtlosem Ablauf der Frist ist der An-
meldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist
angemeldet oder nachgewiesen, so kann
die obere Flurbereinigungsbehörde die bis-
herigen Verhandlungen und Festsetzungen
gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes
muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung
eines vor der Anmeldung eingetretenen
Fristablaufs ebenso gegen sich gelten las-
sen, wie der Beteiligte, demgegenüber die
Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungs-
aktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten
der Behördenorganisation (Verfahrenskosten)
trägt das Land Brandenburg (§104
FlurbG).

Die zur Ausführung des freiwilligen
Landtausches erforderlichen Aufwen-
dungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den
Tauschpartnern nach Maßgabe des
Tauschplanes zur Last. →

6. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.

Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.

Maßgeblich für die Fristbemessung ist der
Eingang des Widerspruchs.

Groß Glienicke, den 03. Juni 2015

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlagen

Übersichtskarte
Flurkartenausschnitte

Ist auch eine briefliche Eintragung möglich?

Ja, dazu muss ein Eintragungsschein bei der zuständigen Abstimmungsbehörde – in der Gemeinde oder dem Amt, wo man wohnt – beantragt werden. Das ist auch elektronisch möglich. Das Verfahren ist analog zu einer Briefwahl.

Wo erfahre ich mehr über den Inhalt des Volksbegehrens?

Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landesabstimmungsleiter wird der Text durch die örtlichen Abstimmungsbehörden bekannt gegeben. Außerdem enthält jede Eintragungsliste den vollständigen Text des Volksbegehrens sowie die Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter, die das Volksbegehren beantragt haben.

Alle Angaben zum Inhalt des Volksbegehrens, seine gesetzlichen Grundlagen und der zeitliche Ablauf (Terminkalender) sowie die Kontaktdaten der Kreisabstimmungsleiter sind ebenfalls im Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter www.wahlen.brandenburg.de veröffentlicht.

Wann ist das Volksbegehren erfolgreich?

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens müssen innerhalb der sechsmonatigen Eintragsfrist mindestens 80.000 gültige Unterschriften geleistet werden. Kommen diese zustande, muss sich der Landtag innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erneut mit der Vorlage befassen. Lehnt der Landtag die Vorlage erneut ab, muss innerhalb von weiteren drei Monaten im Rahmen eines Volksbegehrens von den Brandenburgerinnen und Brandenburgern darüber und einen eventuellen Alternativvorschlag entschieden werden.

==== ENDE DES AMTLICHEN TEILS ====

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet
am Donnerstag, dem 23. Juli 2015

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Pressemitteilung

Nr. 01/2015 vom 10.06.2015

Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Eintragung sechs Monate möglich

Landesabstimmungsleiter Küpper: Brandenburgs zehntes Volksbegehren startet Mitte Juli

Potsdam – Am 15. Juli 2015 beginnt die Eintragsfrist zum Volksbegehren, das sich gegen die Ausbreitung von Massentierhaltungsanlagen richtet und für artgerechte Tierhaltung einsetzt. Zuvor hatte der Landtag die mit weit über 20.000 Unterstützerunterschriften erfolgreiche Volksinitiative abgelehnt. Die Brandenburgerinnen und Brandenburger haben sechs Monate Zeit, das Volksbegehren zu unterstützen. Das ist durch direkte Eintragung in Listen oder durch briefliche Eintragung möglich. Die Frist endet am 14. Januar 2016. Landesabstimmungsleiter **Bruno Küpper** veröffentlichte am heutigen Mittwoch (10. 6. 2015) im Amtsblatt für Brandenburg neben der Eintragsfrist den vollständigen Wortlaut des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“. Küpper: „*In der 25-jährigen Geschichte des Landes Brandenburg findet damit nunmehr das zehnte Volksbegehren statt.*“

Wer ist eintragungsberechtigt?

Eintragungsberechtigt sind alle Wahlberechtigten zum Landtag Brandenburg ab dem 16. Lebensjahr. Das sind rund 2,09 Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger. Ausländische Bürgerinnen und Bürger, die im Land Brandenburg leben, sind nicht eintragungsberechtigt.

Der
Landesabstimmungsleiter
Pressesprecherin

Wo kann ich mich eintragen?

Die direkte Eintragung erfolgt in eine amtliche Liste. Der Landesabstimmungsleiter hat dafür 3.000 Eintragungslisten vorbereitet, die in amtlichen Eintragungsräumen ausliegen. Die Eintragung kann auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Gemeinden und Ämter werden rechtzeitig Orte, wo die Listen ausliegen, sowie die Eintragszeiten öffentlich bekannt geben.

Was muss bei der Eintragung in eine Liste beachtet werden?

Die Eintragung ist nur am Wohnort möglich. Eintragungsberechtigte müssen sich durch ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Führerschein) ausweisen. Besonders zu beachten ist, dass eine Eintragung nur gültig ist, wenn sie vollständig alle gesetzlich geforderten Angaben enthält. Das sind: Vor- und Familienname, Anschrift und Geburtsdatum der Unterstützerin/des Unterstützers sowie die persönliche Unterschrift und das Datum der Unterschriftsleistung. Fehlt nur eine dieser Angaben (zum Beispiel wird gern das vollständige Geburtsdatum weggelassen), ist die Eintragung ungültig.

Neue Führerscheinrichtlinie:

Der Führerschein ist nur noch 15 Jahre lang gültig

Führerscheine werden in Zukunft nur noch 15 Jahre gültig sein. Dann müssen sie ausgetauscht und erneuert werden. Dies ist ein neues Verfahren, das durch die dritte EU-Führerscheinrichtlinie geregelt wird, die jetzt am 19. Januar 2013 in Kraft tritt. Ab diesem Datum werden in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitliche Fahrerlaubnisse ausgestellt. Auch alte Führerscheine sind betroffen: Sie müssen spätestens 2033 auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Allerdings geht es nur darum, die Dokumente auszutauschen. Die Fahrerlaubnis an sich bleibt bestehen; neue Gesundheitschecks oder weitere Fahrprüfungen werden nicht verlangt.

Die meisten Änderungen, die durch die EU-Richtlinie festgelegt werden, betreffen aber die Führerscheinklassen, die EU-weit einheitlich gestaltet werden sollen. Sie sind allerdings nur für Führerscheineulinge relevant. Alt-Führerscheininhaber müssen nicht fürchten, dass ihre bisherigen Rechte in Zukunft eingeschränkt werden.

Ein Großteil der Neuerungen steht in den Fahrerlaubnisklassen für motorisierte Zweiräder an. So werden jetzt zum Beispiel neben der Anpassung der nationalen Klasse M in die neue EU-Klasse AM auch dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) in Abhängigkeit ihrer Motorleistung in die A-Klassen integriert.

Der Bedeutung des sukzessiven Erfahrungs-

aufbaus von Fahranfängern wird bei den Motorradklassen durch die Regelungen des „Stufenführerscheins“ Rechnung getragen. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächsten höheren Fahrerlaubnisklasse. Allerdings erhält man nach 2 Jahren nicht mehr automatisch die uneingeschränkte Klasse A. Vielmehr ist eine weitere Prüfung zu absolvieren. Dafür ist der Direkteinstieg bereits mit 24 Jahren (bisher 25 Jahren) möglich.

Bei der Klasse B wird die Anhängerregelung durch den Wegfall der komplizierten Randbedingungen über die verschiedenen Gewichte einfacher. Zukünftig wird man alle Anhänger mit mehr als 750 kg ohne Einschränkung fahren können, wenn das zulässige Gesamtgewicht von Zugfahrzeug und Anhänger 3,5 t nicht übersteigt.

Wer sich jedoch im Anhängerbetrieb alle Möglichkeiten offen halten will, sollte direkt die Klasse BE erwerben. Hier wird lediglich die zulässige Gesamtmasse des Anhängers auf 3,5 t beschränkt. Wer dann noch schwerere Anhänger fahren möchte, muss die Klasse C1E erwerben. Auch bei dieser Klasse fallen in Zukunft die Beschränkungen hinsichtlich der Gewichte weg. Es gilt dann auch hier die Summe der zulässigen Gesamtmassen, nämlich von 12 t.

Bei den Klassen C und CE ist das Mindestalter auf 21 Jahre und bei der Klasse D auf 24 erhöht worden. Eine Reduzierung des Mindestalters ist aber im Rahmen der Qualifizierung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz oder der Ausbildung zum Berufskraftfahrer weiterhin möglich.

Wichtig bei allen jetzt gültigen Änderungen: Der Umfang einer vor dem 19. Januar 2013 erworbenen Fahrerlaubnis bleibt erhalten; alle neuen Regelungen gelten nur für Führerscheine, die nach diesem Datum erworben werden.

Hoffnung – nur ein Wort?

iThemba traditionsgemäß mit Hilfe des CVJM an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Junge Menschen aus Südafrika und Deutschland bringen temperamentvoll, emotional und deutlich ihre Überzeugungen zum Ausdruck, dass man immer hoffen muss.

Hoffnung, dafür steht ihr Name – iThemba – ein Begriff aus der Zulu-Sprache. Sie touren acht Monate durch Deutschland und verbreiten mit ihren Tänzen, Theaterstücken und Liedern Stimmung, die von Frieden, Hoffnung und Versöhnung getragen ist.

Zwischen den einzelnen Darbietungen suchen die Teamler Kontakt zu den Schülern und erläutern z.B. den Begriff Fremdenfeindlichkeit. Eine Südafrikanerin kommt aus schwierigen Verhältnissen, berichtet z.B. von dem Vater, der

halle folgten zwei Workshops, in denen es um Apartheid, Rassismus und Teambuilding ging, bei der es wichtig ist, aufeinander zu hören, auf den anderen einzugehen.

Die Schüler fühlten sich zu Beginn der Simulation zur Apartheid in Südafrika sichtlich unwohl, ein Schüler verließ sogar den Raum. Hier wurden beeindruckend die vier Hauptstrassen in Südafrika dargestellt. Nach den eigenen Gefühlen befragt, bekommen sie schnell ein Bild davon, dass die „Blacks“

die größte Gruppe mit keinen Rechten darstellte. Die Schüler erfuhren, dass sogar Tiere höher gestellt waren als Schwarze und man sie auch besser behandelte.

Nachdem der Begriff des Rassismus erläutert wurde, stimmten alle zu, dass niemand diskriminiert werden sollte, weil Rechte für alle gelten.

Und hierin besteht unsere tiefe Hoffnung, dass Schüler, weil sie nicht so gut gekleidet sind, nicht so hübsch aussehen, o.ä. „Makel“ haben, nicht gemobbt oder geärgert werden.

Wir müssen uns nicht alle mögen,

betrunken nach Hause kommt. Ihre Sorge konnte sie mit niemandem teilen, wollte niemandem zur Last fallen, wollte alles allein tragen. In Gott hat sie jemanden gefunden, der ihre Last trägt, woraufhin es ihr nun besser geht.

Dem 11/2 stündigen Programm in der Turn-

aber wir sollten einander akzeptieren, den anderen tolerieren.

Darin lege ich meine ganze Hoffnung!

Marion Schmid

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



13. SOMMER-KOMÖDIE
im Oderbruch

Intendant: Matthias S. Raupach

Kommt noch wer?

Eine rasante Sommerkomödie mit Musik und mehr...

Buch/ Regie: Wolfgang Nitsch
Songtexte/ Musik: Florian Stanek

präsentiert von:
Antenne 57,6
Städtische Chöre
TIXOO

01.-23. August 2015
Film-Theater Bad Freienwalde

